

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums für
Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) und
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung bei Straßenverkehrswidrigkeiten
(VerwarnVwV)**

A. Zielsetzung

Gewährleistung des sachgerechten Einsatzes der in die StVO
aufgenommenen Möglichkeit, das Rechtsabbiegen bei Rot ört-
lich zu erlauben; Sicherung bundeseinheitlicher Ahndung von
Verstößen gegen die neuen Verhaltensvorschriften

B. Lösung

Aufnahme von Ausführungsvorschriften in die VwV-StVO; Ein-
führung neuer Tatbestände, die Verstöße gegen die beim
Rechtsabbiegen bei Rot bestehenden Rechtspflichten zum Ge-
genstand haben, in den Verwarnungsgeldkatalog

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und
der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preis-
niveau ergeben sich nicht.

24.09.93

VP - FS - In - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums für
Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) und
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung bei Straßenverkehrswidrigkeiten
(VerwarnVwV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 167/93 - NA 2 -

Bonn, den 23. September 1993

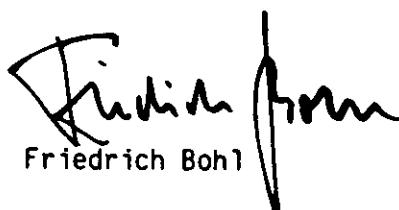
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die
Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrswidrig-
keiten (VerwarnVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
und zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer
Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)
Vom**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und nach § 27 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971), zuletzt geändert durch die Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19. März 1992 (BAnz. Nr. 66 vom 3. April 1992), wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschriften zu § 37 "Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen" werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil".

b) Die Verwaltungsvorschriften "Zu Absatz 2" werden im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" wie folgt geändert:

Nach Ziffer X wird folgende Ziffer angefügt:

"XI. Grünpfeil

1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn

a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,

b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Straßenverkehrsordnung verwendet wird,

c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,

d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,

e) beim Rechtsabbiegen starker Fußgänger- oder Fahrradverkehr, der seinerseits freigegeben ist, gekreuzt werden muß oder der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist,

f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder

g) die Lichtzeichenanlage der Schulwegsicherung dient.

2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von blinden oder sehbehinderten Verkehrsteilnehmern überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie im Ausnahmefall dennoch erforderlich, sind Lichtzeichenanlagen dort zur Sicherheit dieses Personenkreises mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.

3. Bei Verwendung des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund müssen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden das damit in Verbindung stehende Unfallgeschehen innerhalb der ersten beiden Jahre nach Anbringung beobachten und auswerten. Bei Unfallhäufung (z. B. zwei oder mehr Unfälle mit schwerem Sachschaden und/oder Personenschaden) ist das Schild zu entfernen.

4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm."

2. Die Verwaltungsvorschriften zu § 45 "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" zu Absatz 1 bis 1 d werden wie folgt ergänzt:

In Ziffer III wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

"4. Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle außerdem für die Anordnung des Schildes nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO."

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 12. Juni 1975 (BAnz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1993 (BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1993), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 63.2 wird in der StVO-Spalte nach der Angabe "§ 21 Abs. 1 a" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
2. In der Überschrift zu Nummer 64 wird das Wort "Rückhalteeinrichtungen," gestrichen.
3. In Nummer 64 werden in der Tatbestandsspalte die Worte "oder vorhandene Rückhalteeinrichtungen nicht benutzt" gestrichen; die StVO-Spalte wird wie folgt gefaßt:
"§ 21 a Abs. 1 Satz 1
§ 49 Abs. 1 Nr. 20 a".
4. Die Überschrift vor Nummer 83 wird wie folgt gefaßt:
"Wechsellichtzeichen und Grünpfeil".
5. Nach Nummer 83 werden folgende Nummern eingefügt:

Ifd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grund- tatbestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefahr- dung	Sach- beschädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
*83 a	Vor dem Rechts- abbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 § 49 Abs. 3 Nr. 2	20			
83 b	Beim Rechtsab- biegen mit Grün- pfeil					
83b.1	aus einem ande- ren als dem rechten Fahr- streifen abgebo- gen	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 9 § 49 Abs. 3 Nr. 2	20			
83b.2	den Fahrzeug- verkehr der freigegebenen Verkehrsrichtun- gen, ausgenom- men den Fahr- radverkehr auf Radwegfurten, behindert	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	75			

Artikel 3

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen vom 20. Dezember 1991 (BAnz. S. 8378 vom 31. Dezember 1991) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung:

I. Allgemeines

Die Einführung der Grünpfeil-Regelung in § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO eröffnet den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit der Anordnung eines Zeichens, das das Rechtsabbiegen bei Rot erlaubt. Die Untersuchung der BAST hat aber ergeben, daß die Grünpfeil-Regelung nicht uneingeschränkt ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit anwendbar ist. Es muß sich vielmehr um geeignete Knotenpunkte handeln. Ausführungsvorschriften sind deshalb geboten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1.

Bestimmte Einsatzvarianten, die sich aus der baulichen Gestaltung der Knotenpunkte, dem Verkehrsaufkommen und der Lichtzeichenregelung ergeben, wurden bereits in der Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2391) ausgeschlossen. Diese Kriterien sind in die VwV-StVO zu übernehmen. Zusätzlich wird der Einsatz des Grünpfeils für den Fall ausgeschlossen, daß mehrere Fahrstreifen für das Abbiegen nach rechts zur Verfügung stehen und so markiert sind oder die Lichtzeichenanlage speziell der Schulwegsicherung dient.

Auch die bisher in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (BANz. S. 8378 vom 31. 12. 1991) enthaltenen Kriterien für die Prüfung der Geeignetheit der Regelung im Einzelfall werden übernommen: Der Grünpfeil soll in aller Regel dort nicht angebracht sein, wo Blinde oder Sehbehinderte erfahrungsgemäß häufig verkehren. Sollte er dennoch zum Einsatz kommen, sieht die Vorschrift zusätzliche Sicherheitseinrichtungen zwingend vor. Sie geht damit über die bisherige Regelung hinaus.

Zum anderen sind Fallgestaltungen denkbar, in denen trotz Fehlens der allgemeinen Ausschlußkriterien die Anordnung des Grünpfeils aus Sicherheitsgründen nicht angezeigt ist.

Diese Bedingungen können sich aus der baulichen Gestaltung des Knotenpunktes (z. B. ungünstige Sichtverhältnisse) oder aus dem Verkehrsaufkommen (z. B. starker Querverkehr, häufige Nutzung des Knotenpunktes durch linksabbiegende Radfahrer) ergeben. Es ist daher geboten, daß die Straßenverkehrsbehörden wie bisher das mit dem Grünpfeil zusammenhängende Unfallgeschehen beobachten und auswerten. Unfallhäufung, auch mit geringen Folgen, oder besondere Unfallschwere in mehr als einem Fall, zeugen von der Ungeeignetheit der Regelung für den betreffenden Knotenpunkt. Das Schild ist dann zu entfernen. Beim Kriterium der Unfallschwere ist aber die Kausalität von besonderem Gewicht. Zusätzliche Faktoren, wie hochgradige Alkoholisierung eines Beteiligten, können, soweit sie unfallursächlich waren, nicht als mit der Regelung in Verbindung stehend angesehen werden. Die Beobachtung innerhalb zweier Jahre nach Ausrüstung erscheint für die Entscheidung ausreichend.

Aus Sicherheitsgründen ist es auch erforderlich, die Erscheinungsform des Zeichens festzulegen. Um Verwechselungen mit dem grünen Leuchtpfeil auszuschließen, darf der grüne Pfeil weder leuchten oder beleuchtet sein noch reflektieren. Ebenso ist eine einheitliche Größe der Zeichen erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Regelung soll sicherstellen, daß in jedem Falle der Anordnung des Grünpfeils eine sachgerechte und umfassende Prüfung der Geeignetheit erfolgt ist.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 3

Anpassung an die 12. Verordnung zur Änderung der StVO

4. Zu Artikel 2 Nr. 4, 5

Die Änderung nimmt die erforderliche Anpassung des Verwarnungsgeldkataloges an die Einführung der Grünpfeil-Regelung in die StVO vor.

Die StVO-Änderung erhält die bisherige Bedeutung des Lichtzeichens Rot ("Halt vor der Kreuzung") auch für den Fall des erlaubten Abbiegens mit Grünpfeil aufrecht; sie beschränkt die Abbiegeberechtigung auf den rechten Fahrstreifen. Die Verstöße sind als Formalverstöße anzusehen. Insbesondere bei der Mißachtung des Haltgebotes bietet sich der Vergleich mit Zuwiderhandlungen gegen Zeichen 206 StVO an. Ein Verwarnungsgeld von 20,- DM ist für beide Verstoßarten angemessen, zumal für die Qualifizierung (Gefährdung oder Behinderung) Geldbuße oder erhöhtes Verwarnungsgeld droht.

Für die Behinderung des freigegebenen Fahrzeugverkehrs ist dagegen deutlich höheres Verwarnungsgeld erforderlich. Die Zuwiderhandlung ist im wesentlichen mit der Vorfahrtsverletzung vergleichbar, für die bei wesentlicher Behinderung 50,- DM Verwarnungsgeld anfällt. Spürbare Erhöhung ist angezeigt, weil § 8 Abs. 2 StVO im Unterschied zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 StVO nur den Ausschluß der wesentlichen Behinderung verlangt.

5. Zu Artikel 3

Folge der Übernahme der Regelungen in die VwV-StVO.

6. Zu Artikel 4

Die Vorschrift stellt gleichzeitiges Inkrafttreten mit der Siebzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sicher.

III. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

05.11.93

Beschluß

des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (VwVzu § 37 zu Absatz 2 StVO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in den Verwaltungsvorschriften "Zu Absatz 2" im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" in der Ziffer XI. Nr. 1 der Buchstabe g wie folgt zu fassen:

"g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung sowie dem Schutz von Behinderten oder älteren Menschen dient."

Begründung:

Die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot durch ein grünes Pfeilschild soll im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs und Minderung verkehrsbezogener Emissionen möglichst großzügig und überall dort erfolgen, wo Gefährdungen und Behinderungen nicht zu erwarten sind. Andererseits muß die Grünpfeilregelung dort ausgeschlossen bleiben, wo besonders schützenswerte Interessen der schwächsten Verkehrsteilnehmer bestehen, so insbesondere die in § 3 Abs. 2 a StVO genannten Kinder, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen. Im engeren Einzugsbereich von Schulen, Kindergärten, Behinderten- und Senioreneinrichtungen sollte an den gerade für diesen Personenkreis angeordneten Lichtzeichenanlagen nicht bei Rot abgebogen werden dürfen. Die Ergänzung trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (VwV zu § 37 zu Absatz 2 StVO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in den Verwaltungsvorschriften "Zu Absatz 2" im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" in der Ziffer XI Nr. 3 in Satz 2 nach dem Wort

"Unfallhäufung"

die Wörter

"im Zusammenhang mit der Grünpfeil-Regelung"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Entfernung des Grünpfeilschildes nur dann erfolgen soll, wenn die Unfallhäufung gerade auf das Rechtsabbiegen bei Rot zurückzuführen ist. Andere, nicht durch mit der Grünpfeil-Regelung zusammenhängende Kreuzungs- oder Einmündungsunfälle müssen außer Betracht bleiben.

3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen VwV für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 2 Nr. 5 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

a) die Nummer 83 a wird gestrichen;

b) in der laufenden Nummer 83 b.1 wird in der Spalte "Grundtatbestand" die Zahl "20" durch die Zahl "30" ersetzt.

Begründung:

zu a):

Folge des Beschlusses in Drucksache 689/93 (Beschluß), Ziffer 7.

zu b):

Ein Grundbetrag von 20 DM für das Rechtsabbiegen aus dem linken Fahrstreifen entspricht z.B. dem Regelverstoß bei Mißachtung des Rechtsfahrgebots, obwohl das Gefährdungspotential beim Rechtsabbiegen bei Rot wesentlich höher ist. Die Anhebung des Grundbetrages auf 30 DM ist im Interesse der Verkehrssicherheit geboten.